



Grundlage: Technisches Regulativ für das Alphorn- und Büchelblasen 1997

1. Teilnahmeberechtigung

Es ist nicht die Aufgabe der Jurymitglieder, zu beurteilen, wer teilnahmeberechtigt ist. Ist jedoch einem Jurymitglied bekannt, dass der/die Teilnehmer die Bedingungen nicht erfüllen, hat er umgehend Meldung an den Gesamtoabmann zu machen.

Die Jury bewertet jedoch den Vortrag. Der Gesamtoabmann hat – nach Rücksprache mit dem OK – zu entscheiden, ob der/die Teilnehmer (nachträglich) disqualifiziert werden.

2. Kategorien

Wird mit einem Instrument, das den Jurymitgliedern nicht konform erscheint, angetreten (z.B. Rund- oder Stubenhorn, Phantasiehorn), wird der Vortrag nicht beurteilt und aus der Klassierungsliste gestrichen.

Als traditionelle Instrumente gelten jedoch das sogenannte Unspunnenhorn und der Gerade Büchel. Vorträge, die mit solchen Instrumenten dargeboten werden, sollen nach den üblichen Kriterien beurteilt werden.

Da es – wegen der grossen Distanz – den Jurymitgliedern nicht möglich ist, festzustellen, ob ein Konkurrent mit einem Metall- oder Kunststoffmundstück bläst, ist er auf die Kontrolle der Ansage angewiesen. Teilt die Ansage mit, dass ein nicht zugelassenes Mundstück benutzt wird, ist eine Kontrolle durch ein Jurymitglied vorzunehmen. Bewahrheitet sich das Fehlverhalten, wird der Konkurrent disqualifiziert.

Tritt eine Gruppe mit mehr oder weniger Personen auf als im Technischen Regulativ zugelassen sind wird die ganze Gruppe disqualifiziert.

3. Anzahl Auftritte

Es ist nicht die Aufgabe der Jurymitglieder, dies zu kontrollieren. Verhalten: Wie unter Punkt 1.

4. Anmeldung

Werden Titel und Komponist eines Vortragsstückes falsch oder unvollständig angegeben, sollen sie (wenn von den Jurymitgliedern bemerkt) stillschweigend korrigiert werden. Hier wäre ein Hinweis im Festbericht angebracht!

5. Bestimmungen über die Darbietung

Von den Jurymitgliedern kann nicht erwartet werden, dass sie zugleich Trachten-Experten sind. Zu beurteilen, ob eine Tracht *korrekt* ist, fällt daher nicht in die Kompetenz der Juroren. Leicht erkennbare, extreme Verstösse (z. B. Jeans, Turnschuhe, sog. Warenhaus- oder Kioskblusen und andere Phantasiebekleidungen) sollen jedoch durch Disqualifikation geahndet werden.

Konkurrenten, welche den Vortrag von einem Notenblatt (Spick) ablesen, werden ebenfalls disqualifiziert – d.h. nicht beurteilt und nicht klassiert.

Spielt ein Teilnehmer 1 – 2 Töne mehr als die erlaubten 6 Probetöne, soll dies toleriert werden. Bläst er allerdings das Anfangsmotiv seiner Vortragsmelodie, gilt dies als zweimaliger Beginn und wird mit dem Verlust einer ganzen Klasse geahndet.

Wird ein Vortrag nach zu kurzer Spieldauer – mitten im Satz – beendet, muss eine Klasse 4 gegeben werden.

Bei zu kurzen Vorträgen werden die jeweils angebrochenen 5 Sekunden mit einem Rangpunkt – eines Jurymitgliedes – in Faktor 4 bestraft.

Beispiele: 2'15" – 2'19" Ein Jurymitglied gibt in Faktor 4 einen (ganzen) Rangpunkt mehr.
2'10" – 2'14" Zwei Jurymitglieder geben in Faktor 4 je einen (ganzen) Rangpunkt mehr.
2'05" – 2'09" Drei Jurymitglieder...
etc.

Damit der Konzertablauf nicht verzögert wird ist die maximale Spieldauer mit 4' begrenzt. Spielt ein Konkurrent länger, soll der Juryobmann den Vortrag mit der Glocke unterbrechen. Wenn der/die Konkurrenten kurz nach dem Glockenzeichen keinen (musikalisch überzeugenden) Abschluss machen, muss ein Abzug vorgenommen werden (jedes Jurymitglied 1 Punkt mehr in Faktor 4).

6. Jury

Wer sich als Mitglied einer Jury zur Verfügung stellt, verpflichtet sich grundsätzlich, während der ganzen Zeit der Wettkonzerte zur Verfügung zu stehen. Ein Jurymitglied darf höchstens dreimal – inkl. Jodler- und Alphorngruppen – als Konkurrent auftreten.

Die Teilnahme an der Vorbereitungssitzung (ca. 3 – 4 Wochen vor dem Fest) ist obligatorisch.

Der Juryobmann erstellt in Absprache mit den anderen Jurymitgliedern eine Einsatzliste. Aus dieser Liste muss auch ersichtlich sein, wer welche Berichte zu schreiben hat (Kopie an Gesamto Mann).

Wer in einem Konzertblock nicht im Einsatz ist, teilt dem Obmann seiner Jury mit wo er sich aufhält.

Die Berichte sind termingerecht an die nächste Stelle weiterzuleiten. Der Juryobmann ist dafür verantwortlich, dass alle Berichte seiner Jury einwandfrei an den Gesamto Mann weitergehen.

Der Juryobmann kontrolliert die Abrechnungen seiner Jurykollegen und erstellt eine Gesamtübersicht, bevor er die Abrechnungen an den Gesamto Mann weiterleitet.

Die – nach einem Einsatz – abtretende Jury wird erst entlassen, wenn die Ablösung vollzählig anwesend ist.

Bei Beginn eines Konzertblocks sind jeweils alle 4 Mitglieder der betreffenden Jury anwesend.

7. Beurteilung der Vorträge

Die Vorträge – nicht die Kompositionen – werden anhand des offiziellen Beurteilungsblattes des EJV bewertet.

Jedes Jurymitglied muss genau wissen, welche Teilgebiete eines musikalischen Vortrages mit den Fachausdrücken im Beurteilungsblatt gemeint sind.

Für jeden Faktor (und Subfaktor) ist eine Note zwischen 1 und 4 in ganzen Werten zu setzen.

Grundsätzlich gilt:	1 = sehr gut	(hervorragend, ausgezeichnet, makellos)
	2 = gut	(nur kleine, nicht störende Mängel)
	3 = befriedigend	(recht gut, ziemlich gut, störende Mängel)
	4 = unbefriedigend	(gut gemeint aber ungenügend, schwerwiegende Mängel)

Die Klasse 4 wird also nicht nur für abgebrochene Vorträge gegeben, sondern für alle stark mangelhaften Darbietungen.

Alle Mitglieder des Jurykollegiums sollten mit der Klassierung einverstanden sein. Bei einem 2 zu 1 Entscheid hat sich der Unterlegene (in demokratischer Manier) zu fügen. Er hat jedoch das Recht seine Argumente vorzubringen, um seine Entscheidung zu begründen. Können seine Argumente die Jurykollegen überzeugen, ist die Klassierung entsprechend zu ändern.

Werden für die Berichterstattung (zu Hause) die Noten des Vortragsstückes eingesehen, muss in Betracht gezogen werden, dass oft verschiedene (von den Komponisten genehmigte) Varianten des selben Stückes in Umlauf sind. Vorsicht mit Kritiken betreffend notengetreuer Darbietung!

8. Klasseneinteilung

Die Klassierung ergibt sich aus den erreichten Rangpunkten (siehe Bewertungsblatt). Die Jurymitglieder sind angehalten, mit ihren persönlichen Rangpunkten Grenzfälle möglichst zu vermeiden, damit eine klare Klassierung resultiert.

9. Disqualifikation

Konkurrenten, welche sich nicht an die Statuten, das Technische Regulatoriv und das Festreglementhalten, werden disqualifiziert.

Konkurrierende, welche sich ungebührlich verhalten, Zuhörer oder die Jury beschimpfen, werden ebenfalls disqualifiziert.

Teilnehmer, welche sich wissentlich so nahe beim Wettspielareal einblasen, dass sie die Konkurrenz stören können ebenfalls disqualifiziert werden. Die letzte Entscheidung hat in diesem Fall der Gesamto Mann.

Weitere Gründe, die zur Disqualifikation führen sind oben erwähnt.

Disqualifikation heisst: Der Vortrag wird nicht bewertet er scheint jedoch in der Klassierungsliste mit einem entsprechenden Vermerk und im Festbericht muss eine Begründung für die Disqualifikation stehen.

10. Spezielles

Der/die Konkurrent/en dürfen sich für ihre Darbietung aufstellen wo und wie sie wollen, vorausgesetzt sie befinden sich innerhalb der dafür vorgesehenen Abschränkung.

Bei starkem Regen dürfen die Teilnehmer mit einem Regenschutz (Regenmantel, Pelerine; nicht aber mit einem Kollegen, der einen aufgespannten Schirm hält) auftreten.